

ZH_OBERGERICHT RT240197 vom 7. Januar 2025

ZH Obergericht, 2025-01-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT240197

FR: ZH_OBERGERICHT RT240197 du 7 janvier 2025

IT: ZH_OBERGERICHT RT240197 del 7 gennaio 2025

Erwägungen

E. 2

Der Gesuchsgegner macht geltend, dass einerseits "beim zuständigen Gericht" Befangenheit in anderer Sache habe nachgewiesen werden können. Andererseits sei das Schreiben durch eine nicht empfangsberechtigte Person entgegen genommen worden. Entgegen den Behauptungen der Gesuchstellerin seien – wie von der Gesuchstellerin selbst dokumentiert – die Zustellungen nicht vorgenommen worden respektive seien nicht bei ihm angekommen. Ebenso sei falsch, dass eine Rechtskraft- und Vollstreckbarkeitsbescheinigung erlangt worden sei. Auch in diesem Fall sei keine Zustellung erfolgt (Urk. 1). 3.1. Sofern der Gesuchsgegner die Befangenheit der Vorinstanz im vorliegenden Verfahren geltend machen möchte, hat er bei der Vorinstanz ein Ausstandsgesuch zu stellen (Art. 49 Abs. 1 ZPO). Die beschliessende Kammer ist hierfür nicht zuständig. 3.2. Soweit der Gesuchsgegner geltend macht, dass das Schreiben von einer nicht empfangsberechtigten Person entgegen genommen worden sei (Urk. 1), ist unklar, ob er sich damit auf die Verfügung vom 18. November 2024 oder eine andere Sendung bezieht. Gemäss Sendungsverfolgung der Post ist die Verfügung vom 18. November 2024 dem Gesuchsgegner persönlich zugestellt worden

- 3 - (Urk. 5/5/2). Sollte dies nicht zutreffen, so wäre dies ein Fehler seitens der Post, nicht der Vorinstanz. Inwiefern dem Gesuchsgegner daraus ein Nachteil erwachsen sein soll, welcher durch die beschliessende Kammer korrigiert werden kann, legt er zudem nicht dar und ist auch nicht ersichtlich. 3.3. Der angefochtene Entscheid, mit welchem das schriftliche Verfahren angeordnet und die Gesuchsgegnerin zur Stellungnahme aufgefordert wurde, stellt sodann eine prozessleitende Verfügung dar, gegen welche nur in den vom Gesetz bestimmten Fällen oder im Falle eines nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteils Beschwerde geführt werden kann (Art. 319 lit. b ZPO), worauf die Vorinstanz in der Rechtsmittelbelehrung ausdrücklich hinwies (Urk. 2 S. 3). Ein vom Gesetz bestimmter Fall liegt nicht vor. Der Gesuchsgegner wendet sich mit seinen Ausführungen gegen die Forderung der Gesuchstellerin und erhebt Einwendungen gegen deren Vollstreckbarkeit (Urk. 1). Damit tut er indes keinen nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil dar, der ihm durch die Fristansetzung zur schriftlichen Stellungnahme erwachsen könnte respektive sich nicht durch einen für ihn günstigen Entscheid beheben liesse. Auf die Beschwerde ist somit aus den genannten Gründen nicht einzutreten.

E. 4

Für das Beschwerdeverfahren beträgt der Streitwert Fr. 2'146.45. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 300.– festzusetzen und ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen, da der Gesuchsgegner unterliegt und den Gesuchstellern keine Aufwendungen entstanden sind (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs.

3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.